

## ENTWÄSSERUNGSGESUCHE IM GELTUNGSBEREICH DER STADT WÜRZBURG

### **Merkblatt zur Planvorlage für Entwässerungsgesuche im Geltungsbereich der Stadt Würzburg**

(Grundlagen: Städtische Entwässerungssatzung -EWS-, die DIN 1986 "Grundstücksentwässerungsanlagen")

#### 1. Allgemeines

1.1 Anschluss und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
Entwässerungspläne sind in 2-facher Fertigung zur Zustimmung einzureichen, wenn eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird.

1.2 Qualifizierte Kanalauskunft für die Anfertigung von Entwässerungsplänen  
Diese Auskunft enthält wesentliche technische Angaben für den Kanalanschluss und dessen Ausführung und ist unter Vorlage eines Lageplans 1:1000 beim Entwässerungsbetrieb Würzburg, anzufordern. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

1.3 Die Pläne müssen die Unterschriften der Bauherren und Planfertiger oder deren bevollmächtigten Vertretern enthalten. Sind die Bauherren nicht zugleich Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, so müssen die Pläne auch von diesen unterschrieben werden. Bei Plänen mit Anschlüssen an Privatkanälen sind auch die schriftlichen Einverständniserklärungen des Eigentümers des Privatkanals beizubringen. Eine Vollmacht ist gegebenenfalls beizufügen.

1.4 Planannahmestelle für Entwässerungsanträge ist der Entwässerungsbetrieb Würzburg

#### 2. Pläne - Form und Inhalt

2.1 Die Pläne müssen auf Papier eingereicht werden. Die Pläne sind Maßstäblich herzustellen und die Entwässerungseinrichtung muss deutlich zu erkennen sein. Die Pläne sind auf DIN A 4 zu falten und auf der Deckseite zu beschriften. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind in einem Lageplan, in Grundrissen und Schnitten nach den folgenden Richtlinien darzustellen.

#### 2.2 Lageplan

Der Lageplan im Maßstab 1:1000 hat zu enthalten:

- a) den Maßstab, die Lage des Baugrundstückes zur Himmelsrichtung, sowie die grundbuchamtliche Grundstücksfläche in Quadratmetern;
- b) die katastermäßigen Grenzen des Grundstückes mit Gemarkung und Flurstücknummer;
- c) die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Straßenbenennung einschließlich nächstgelegener Straßenkreuzung;
- d) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den benachbarten Grundstücken;
- e) die Lage von Wasserläufen und -flächen mit Benennung sowie Brunnenanlagen;

- f) die Führung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitungen mit Schächten und Anschluss an den städtischen Kanal;
- g) den städtischen Kanal mit Abmessungen und Fließrichtung.

### 2.3 Grundrisse und Schnitte

Die Grundrisse und Schnitte sind im Maßstab 1:100 darzustellen. Bei außergewöhnlich großen Anlagen können die Längenabwicklung und die Darstellung im Grundriss auf 1:200 verkürzt werden. Für die Höhenentwicklung ist jedoch immer der Maßstab 1:100 anzuwenden. Anfang und Ende der Kanäle sind durch Pfeile und die Zusätze "städt. Kanal" oder "Privatkanal" zu kennzeichnen. In den Grundrissen sind die bestehenden und geplanten Kanäle und Grundleitungen darzustellen. Die Schnitte haben die Längenentwicklung der Entwässerungsleitungen innerhalb der Gebäude bis zur Erdgeschossfußbodenoberkante (einschließlich Ablaufstellen im Erdgeschoss), mindestens aber bis zur Rückstauenebene und außerhalb der Gebäude bis zum städtischen Kanal oder Privatkanal aufzuzeigen und müssen in wahrer Länge und maßstabgerecht dargestellt sein. In den Grundrissen oder Schnitten sind je Falleitung in sämtlichen Geschossen, einschließlich Keller die Ablaufstellen sowie evtl. Abscheideanlagen anzugeben.

Bei Grundstücken, auf denen gewerbliche, industrielle, radioaktive oder ähnliche Abwässer anfallen können, sind zusätzlich in den Schnitten sämtliche Entwässerungsleitungen und -einrichtungen oberhalb der Rückstauenebene darzustellen, die solche Abwässer aufnehmen und ableiten. Das Mauerwerk der baulichen Anlagen ist nach der Anlage zur Bauaufsichtlichen Verfahrensordnung darzustellen. Die Nutzungsart der Räume ist in den Grundrissen anzugeben.

### 2.4 Leitungen

Die Leitungen sind im Einstrichverfahren nach DIN 1986 Teil 1 Tabelle 1 darzustellen. Bestehende Leitungen und Anlagen sind zu kennzeichnen. Zu entfernende Leitungen sind auszukreuzen.

Die farbliche Kennzeichnung unterschiedlicher Leitungen ist ebenfalls möglich. Eine entsprechende Legende ist beizufügen.

### 2.5 Zeichnungen - Einzelheiten

Im Einzelnen haben die Zeichnungen zu enthalten:

- a) die Lage, die Querschnitte und das Gefälle der Kanäle und Entwässerungsleitungen, ferner die Höhe derselben, sowie die des Geländes und die vorhandene und projektierte Höhe der Straße, außerdem die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen);
- b) den Höchstgrundwasserstand, soweit die Entwässerung davon betroffen ist.
- c) Abläufe, Abscheider, Hebeanlagen und Schächte;
- d) die vorhandenen und vorgesehenen Bauteile sowie die Werkstoffe. Bei Neuplanung sind die Werkstoffe zu kennzeichnen. Ein Werkstoffwechsel ist kenntlich zu machen.

## 3. Besonderheiten

3.1 Niederschlagswasser muss, wenn möglich schadlos auf dem eigenen Grundstück beseitigt werden. Wenn die Versickerung nicht möglich ist, ist ausnahmsweise ein Anschluss des Niederschlagswassers an die öffentliche Kanalisation möglich. Der Niederschlagswasserabfluss ist dabei auf  $20 \text{ l/(s*ha)}$  bezogen auf die Grundstücksfläche zu drosseln. Flächen, die dabei baurechtlich im Außenbereich liegen werden nicht berücksichtigt..

3.2 Grundstücksflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe anfallen können, dürfen nur über entsprechende Vorbehandlungsanlagen an die Kanalisation angeschlossen werden. Hierzu ist ein gesonderter Antrag nach § 15 Abs. 6 EWS einzureichen. Wird nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickert, ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim ggf. Umweltamt der Stadt Würzburg zu beantragen.

### 3.3 Doppelhäuser, Reihenhäuser; Gebäudekomplexe

Bei Doppelhäusern, Reihenhäusern und ähnlichen in sich abgeschlossenen Gebäuden sind Lageplan, Grundriss und Schnitt auf einem Plan zusammenzufassen. Bei Gebäudekomplexen (z.B. Wohnanlagen) ist für jede Hauseinheit mit eigenem Zugang ein gesonderter Entwässerungsplan mit Darstellung dieser Hauseinheit einzureichen.

### 3.4 Änderungen (Tekturen)

Änderungen bestehender Anlagen können auf Deckblättern (Tekturen) zu den ursprünglichen Plänen dargestellt werden. Bei umfangreichen Änderungen sind neue Pläne einzureichen.

### 3.5 Dienstbarkeiten bei Leitungsführung über Fremdgrundstücke

Die Leitungsführung über Fremdgrundstücke ist nur mit Ausnahmegenehmigung unter den in der Entwässerungssatzung festgelegten Voraussetzungen zulässig. Solche Leitungsführungen sind durch Grunddienstbarkeit und beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern. Rechtzeitig vor der Bestellung von Dienstbarkeiten ist in jedem Fall mit dem Entwässerungsbetrieb Kontakt aufzunehmen.

3.6 Für alle erdverlegten Leitungen ist der Dichtheitsnachweis entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu erbringen; alle neuen, unzugänglichen Leitungen sind einer Druckprobe zu unterziehen. Die Nachweise sind dem Entwässerungsbetrieb Würzburg vorzulegen.

### **Bei Fragen beraten wir Sie gerne:**

Entwässerungsbetrieb Würzburg (EBW)  
Grundstücksentwässerung  
Veitshöchheimer Str. 1, 97080 Würzburg

Herr Buchberger  
Herr Wallrapp

0931-37- 4137  
0931-37- 4136

julian.buchberger@stadt.wuerzburg.de  
stephan.wallrapp@stadt.wuerzburg.de